

1 Gegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge und Rechtsbeziehungen (Offerten, Bestellungen, Vertragsverhandlungen, etc.) zwischen Swissphone Wireless AG und dem Kunden betreffend den Verkauf von Hardware, die Lizenzierung von Software (Hardware und Software zusammen Produkte) und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch Swissphone Wireless an den Kunden. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen Swissphone Wireless und dem Kunden abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Mit der Abgabe einer Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen von Swissphone Wireless bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Verkauf und/oder die Lizenzierung dieser Produkte und die Erbringung von diesen Dienstleistungen durch die vorliegenden AGB geregelt werden.
- 1.3 Die vorliegenden AGB treten an die Stelle aller vorangegangenen Mitteilungen und Verständigungen zwischen Swissphone Wireless und dem Kunden. Swissphone Wireless ist nicht an irgendwelche anderen Erklärungen hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen gebunden, ausser wenn solche Erklärungen schriftlich festgehalten, ausdrücklich als vertraglich bindend erklärt und von ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern von Swissphone Wireless unterzeichnet sind.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB insgesamt. In einem solchen Fall einigen sich Swissphone Wireless und der Kunde auf Regelungen, welche an die Stelle der ungültigen Bestimmungen treten und die der den ungültigen Bestimmungen zugrunde liegenden Absicht am ehesten entsprechen.

2. Offerten, Annahme, und Inkrafttreten von Verträgen

- 2.1 Offerten, Preislisten, Produktbeschreibungen, Datenblätter, Prospekte sowie technische Unterlagen von Swissphone Wireless sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- 2.2 Verträge mit Swissphone Wireless treten erst nach Annahme seitens Swissphone Wireless in Kraft. Bestellungen und Auftragsbestätigungen des Kunden gelten als Offerte zum Vertragsschluss. Swissphone Wireless bringt ihre Annahme entweder durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zum Ausdruck.
- 2.3 Die Auftragsbestätigungen von Swissphone Wireless enthalten eine detaillierte Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen. Sollte keine Bestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus einer Offerte von Swissphone Wireless oder allenfalls aus einer Bestellung des Kunden.
- 2.4 Swissphone Wireless ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Swissphone Wireless haftet nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der beigezogenen Dritten, nicht aber für die Leistungen von Dritten.

3 Lieferung von Hard- und Software

- 3.1 Die Hardware wird ab Fabrik Swissphone Samstagern oder Bern geliefert. Massgebend für die Ausführung und den Lieferumfang sind die Bestellung und gegebenenfalls das Pflichtenheft. Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Übergabe der Hardware (Pager, Sender, Systeme, etc.) und Software an einen Spediteur zum Versand an den Kunden auf den Kunden über. Der Kunde ist verantwortlich für allfällige Rügen gegenüber dem Spediteur. Vorbehältlich anderweitiger Instruktionen seitens des Kunden wird Swissphone Wireless die Art des Transports bestimmen und die Verpackung der Produkte gemäss den allgemein üblichen Verfahren von Swissphone Wireless vornehmen.
- 3.2 Swissphone Wireless behält sich das Recht vor, Produktteile vor der Lieferung zu verbessern, zu ersetzen oder zu ändern.

- 3.3 Liefer- und Versanddaten sind geschätzt und gelten als ungefähre Termine. Bei verspäteter Lieferung gerät Swissphone Wireless nicht in Verzug und haftet weder dem Kunden noch einem Dritten für irgendwelche Schäden, Verluste oder Ausgaben, welche durch eine verspätete Lieferung von Produkten verursacht wurde. Eine Verspätung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt oder zu einer Änderung des Vertrags.

- 3.4 Der Kunde hat Lieferungen von Swissphone Wireless nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Eine Lieferung gilt als akzeptiert, wenn der Kunde diese nicht innert 5 Tagen nach Erhalt schriftlich bemängelt. Ist eine Lieferung nachweislich unvollständig oder mangelhaft, wird Swissphone Wireless nach eigenem Ermessen allfällige Mängel beheben. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

4 Lizenzierung von Software

- 4.1 Massgebend für die Ausführung und den Lieferumfang sind die Bestellung und gegebenenfalls die Offerte der Swissphone Wireless.
- 4.2 Von Swissphone Wireless eingeräumte Lizenzen beziehen sich ausschliesslich auf den maschinenlesbaren ausführbaren Code der Software sowie auf die veröffentlichten Benutzerhandbücher und Unterlagen, welche für die Software verfügbar sind, und auf allfällige Updates oder Überarbeitungen der Software, die der Kunde von Swissphone Wireless bezieht.
- 4.3 Swissphone Wireless räumt Lizenzen nach Erhalt der entsprechenden Lizenzgebühr ein. Die von Swissphone Wireless eingeräumten Lizenzrechte sind nicht exklusiv, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar und erlauben dem Kunden die Nutzung der Software für seine eigenen und internen Geschäftsbedürfnisse für eine festgelegte Anzahl Server und/oder Benutzer. Allfällige andere oder weitere Nutzungsparameter werden jeweils speziell mitgeteilt.
- 4.4 Es ist dem Kunden verboten, die Software oder Teile davon zu verändern, anzupassen, zu bearbeiten, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder zu entschlüsseln. Mit Ausnahme von Sicherheitskopien darf die Software nicht kopiert werden. Sie darf Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen, übergeben oder mitgeteilt werden, noch darf die Software zugunsten oder für Rechnung Dritter genutzt werden.
- 4.5 Sämtliche Rechte an der Software verbleiben bei Swissphone Wireless und bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für alle Lizenzrechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden.
- 4.6 Swissphone Wireless stellt dem Kunden eine Kopie der Software sowie ein Exemplar der zugehörigen Dokumentation auf einem physischen Speichermedium oder durch elektronische Übertragung zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Sicherheitskopien der Software anzulegen. Alle Kopien der Software stehen im Eigentum von Swissphone Wireless.

5 Leistung des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist für eine rechts- und vertragskonforme Benutzung der Produkte und für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen verantwortlich.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm obliegenden Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von Swissphone Wireless zu erbringenden Leistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere stellt der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zu Verfügung und gewährt Swissphone Wireless den erforderlichen Zutritt. Der Kunde ist verpflichtet, die Instruktionen von Swissphone Wireless betreffend Verwendung von Hardware und Software sowie die Inanspruchnahme von Funknetzen zu befolgen und hat sicherzustellen, dass die Funknetze nicht durch unbefugte Dritte genutzt werden.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere dürfen Funknetze nicht zur Verbreitung illegaler oder anstössiger Inhalte oder zur Begehung illegaler oder anstössiger Handlungen genutzt werden. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt von via Swissphone Wireless übermittelten Daten und Informationen. Swissphone Wireless lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab. Der Kunde verpflichtet sich, Swissphone Wireless gegenüber allen Ansprüchen jeglicher Art schadlos zu halten, welche Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von Swissphone Wireless durch den Kunden geltend machen.

5.4 Das Abonnement "Paging local" erfordert die Übermittlung von Daten und Informationen an eine beim Kunden installierte Sendeanlage. Der Kunde stellt Swissphone Wireless zu diesem Zweck einen Sendestandort zur Verfügung; dessen Benützung wird in einem separaten Vertrag geregelt. Die Sendeanlage bleibt im Eigentum der Swissphone Wireless und wird von Swissphone Wireless für den Funkrufdienst benützt.

6. Preise

6.1 Preise werden in CHF, EUR oder USD angegeben.

6.2 Preise sind ab Fabrik Swissphone Samstagern oder Bern und netto. Zusätzliche Kosten oder Auslagen, wie etwa für Frachtgebühren oder Versicherungen, sowie Export-, Transit-, und Importabgaben, Zollgebühren, sonstige Abgaben und Steuern und Lizenz- und Zertifizierungsgebühren, sind exklusive und durch den Kunden zu bezahlen.

6.3 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer oder anderer anwendbarer Steuern, Abgaben und Gebühren. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.4 Die Dienstleistungen werden dem Kunden nach Zeitaufwand zu den Preisen und Gebühren verrechnet, die sich aus der Vertragsurkunde oder der entsprechenden Preisliste ergeben. Swissphone Wireless kann mit dem Kunden einen Festpreis vereinbaren. Ein allfälliger Materialaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.5 **Swissphone Wireless ist berechtigt, vereinbarte Preise und Gebühren jederzeit anzupassen. Die Anpassungen werden den Kunden in geeigneter Weise einen Monat im Voraus angekündigt. Swissphone Wireless ist zudem berechtigt, vereinbarte Preise anzupassen, wenn sich Komponenten oder Erzeugnisse Dritter, welche Bestandteil der Produkte bilden, substantiell verteuern oder wenn Ersatzbestandteile beschafft werden müssen.**

7 Zahlungen und Zahlungsbedingungen

7.1 Produkte sind im Voraus oder bei Übergabe zum Versand zu bezahlen. Bei sukzessiver oder mehrfacher Lieferung (mehr als eine Lieferung pro Vertrag) ist für jede einzelne Lieferung Zahlung zu leisten. Dienstleistungen sind im Voraus oder nach Erbringung zu bezahlen.

7.2 Rechnungen für Zahlungen, die nicht im Voraus oder bei Übergabe geleistet werden müssen, sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

7.3 **Die Rechnung gilt auch dann als richtig, wenn der Kunde Einwände gegen die Rechnung erhebt, die technischen Abklärungen von Swissphone Wireless jedoch keine Anhaltspunkte für Fehler ergeben.**

7.4 Rechnungen sind netto und ohne jegliche Abzüge und Verrechnung zu bezahlen. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag dem Bankkonto von Swissphone Wireless gutgeschrieben worden ist. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten. Dies gilt auch in Fällen von Verzug sowie bei unvollständigen oder mangelhaften

Lieferungen oder im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

7.5 Werden Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, ist ein Verzugszins von 4% p.a. über dem jeweils anwendbaren 3-monatigen LIBOR der entsprechenden Währung geschuldet. Eine separate Mahnung oder Inverzugsetzung ist nicht erforderlich.

7.6 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Kunden ist Swissphone Wireless berechtigt, (weitere) Lieferungen unter dem betroffenen oder einem anderen Vertrag zurückzubehalten oder zu sistieren oder teilweise oder ganz vom betroffenen Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Eigentum an Produkten verbleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei Swissphone Wireless. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von Swissphone Wireless mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Kunde Swissphone Wireless, deren Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

8.2 Werden Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, ist Swissphone Wireless berechtigt, die Kosten für den Eintrag des Eigentumsvorbehalts dem Kunden aufzuerlegen.

9 Gewährleistung

9.1 Sämtliche Produkte werden im jeweiligen Zustand und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert, verkauft und/oder lizenziert. Swissphone Wireless übernimmt insbesondere auch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, Qualität, Funktionalität, Leistungsfähigkeit, Lebensdauer, oder Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten oder vorausgesetzten Gebrauch.

9.2 Soweit die Gewährleistung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht ausgeschlossen werden kann, wird Swissphone Wireless bei Vorliegen eines entsprechenden Gewährleistungsfalls nach eigener Wahl entweder den Preis rückerstaten oder Produkte, die nachweislich fehler- oder mangelhaft sind, kostenlos reparieren oder ersetzen.

9.3 Für Produkte von Drittherstellern gelten ausschliesslich deren Gewährleistungsbestimmungen. Swissphone Wireless tritt erforderlichenfalls die entsprechenden Ansprüche dem Kunden (unter gleichzeitigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche gegen Swissphone Wireless) ab.

10 Dienstleistung

Swissphone Wireless erbringt Dienstleistungen auf professionelle und fachmännische Art und Weise und mit qualifiziertem Personal. Swissphone Wireless übernimmt für Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung (d.h. Swissphone Wireless ist nicht zur Bewirkung eines bestimmten Erfolgs und nicht zur Erbringung von Ergebnissen oder Resultaten verpflichtet). Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen sind ausgeschlossen.

11 Datenschutz

11.1 Swissphone Wireless hält sich beim Umgang mit Daten an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Fernmelde- und Datenschutzrecht. Swissphone Wireless erhebt, speichert und bearbeitet lediglich Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich für die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungspflicht, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

11.2 **Der Kunde willigt ein, dass Swissphone Wireless Daten der Kunden im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages weitergeben, sie für eine bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungen verwenden und bearbeiten kann. Wird eine Dienstleistung von Swissphone Wireless gemeinsam mit Dritten erbracht oder**

bezieht der Kunde Leistungen Dritter von Swissphone Wireless, so kann Swissphone Wireless Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, soweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist.

- 11.3 Swissphone Wireless trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen zu schützen. Ein absoluter Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören kann jedoch nicht gewährt werden. Swissphone Wireless kann für solche Eingriffe nicht haftbar gemacht werden.
- 12 Immaterialgüterrechte**
- 12.1 Swissphone Wireless oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an den Produkten und Dienstleistungen, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der Kunde anerkennt diese Rechte von Swissphone Wireless bzw. deren Lizenzgebern.
- 12.2 Swissphone Wireless bestätigt, dass die Produkte und Dienstleistungen nach bestem Wissen von Swissphone Wireless keine Rechte Dritter verletzen. Swissphone Wireless gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die Produkte und Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzen.
- 13 Benutzungseinschränkungen**
- 13.1 Swissphone Wireless übernimmt vorbehältlich anders lautender, ausdrücklicher und individueller Vereinbarung mit einem Kunden keinerlei Gewähr für die Verfügbarkeit der Funkrufnetze und haftet nicht für Folgen von Störungen, Verzögerungen, Unterbrüchen, Verlusten und Fehlfunktionen im Funkbetrieb und in der Übermittlung.
- 13.2 Jegliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Verfügbarkeit, insbesondere auch auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Mangelhafte Verfügbarkeit berechtigt nicht zu einer Reduktion von Abonnementsgebühren.
- 13.3 Swissphone Wireless ist jederzeit berechtigt, Funkrufanlagen zum Zwecke des Unterhalts, von Reparaturen oder der Erneuerung zeitweise ausser Betrieb zu setzen. Swissphone Wireless wird sich bemühen, solche Ausserbetriebsetzungen zu günstigen Zeiten vorzunehmen.
- 14 Haftung**
- 14.1 Jegliche Haftung von Swissphone Wireless für Schäden oder Verluste ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 14.3 Swissphone Wireless haftet in keinem Fall (i) für durch leichte Fahrlässigkeit oder Zufall verursachte Schäden, sowie (ii) für direkte, mittelbare oder indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen, für Datenverlust, für zusätzliche Aufwendungen oder von Dritten geltend gemachte Ansprüche, für Betriebsunterbrüche, für Goodwillverluste oder für Verzugsschäden sowie (iii) für jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Swissphone Wireless; sei dies vertraglich oder ausservertraglich.
- 14.4 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die Swissphone Wireless absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 15 Behördliche Vorschriften**
- 15.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Produkte den im Bestimmungsland anwendbaren behördlichen Vorschriften und Standards betreffend Import, Design und Betrieb der Produkte entsprechen. Swissphone Wireless übergibt dem Kunden auf Anfrage hin entsprechende sachdienliche Informationen über die Produkte sowie Kopien der von Swissphone Wireless für die Produkte eingeholten Zertifikate.
- 15.2 Wenn Produkte an öffentliche Netze angeschlossen werden, können telekommunikationsrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
- 15.3 Der Export der Produkte kann gemäss den Exportbestimmungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes oder von entsprechenden ausländischen Behörden, speziellen Regelungen unterliegen. Der Kunde darf Produkte oder Systeme, in welche die Produkte eingebaut sind, nicht exportieren oder reexportieren, ohne vorgängig die erforderlichen Zustimmungen oder Bewilligungen gemäss den anwendbaren Vorschriften eingeholt zu haben.
- 15.4 Sämtliche im Zusammenhang mit Funkrufnetzen eingesetzte Hardware und Software haben den fernmeldegesetzlichen Anforderungen sowie den Spezifikationen von Swissphone Wireless zu entsprechen. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung von Swissphone Wireless keine eigene Hardware und Software auf den Funkrufnetzen einsetzen und ist selbst dafür verantwortlich, jederzeit über die erforderlichen Genehmigungen des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) oder anderer Fernmeldebehörden zu verfügen.
- 16 Geheimhaltung**
- Swissphone Wireless und der Kunde anerkennen, dass bestimmte Informationen, welche die Parteien austauschen, geheim oder vertraulich sein können. Sämtliche solche Informationen sind deutlich als vertraulich zu kennzeichnen und sind von der Partei, welche sie erhält, als vertraulich zu behandeln und lediglich im Rahmen des Zweckes der vertraglichen Beziehung zu benutzen.
- 17 Übertragung**
- Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung.
- 18 Dauer und Beendigung des Vertrages**
- 18.1 Der Vertrag ist unbefristet. Vorbehältlich spezifischer Bestimmungen in anderen Vertragsbestandteilen kann jede Partei den Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen beenden.
- 18.2 Wurde eine Mindestdauer vereinbart und kündigen die Kunden den Vertrag vorzeitig, so ist der Rechnungsbetrag für die vereinbarte Mindestdauer geschuldet.
- 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 19.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) findet keine Anwendung.
- 19.2 Gerichtsstand ist Bern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 20 Schlussbestimmungen**
- 20.1 Sollte Swissphone Wireless ihre Pflichten aus Gründen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, ganz oder teilweise nicht erfüllen können, kann Swissphone Wireless nach freiem Ermessen von allen oder einzelnen Verträgen mit dem Kunden zurücktreten. Swissphone Wireless haftet nicht für Verluste oder Schäden, die zufolge Nichterfüllung ihrer Pflichten aus Gründen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, entstehen.
- 20.2 Erklärungen, welche mit elektronischen Mitteln übermittelt werden (Telefax, E-Mail, Internet und ähnliches), gelten als schriftliche Erklärungen. Der Absender trägt die Beweislast, dass der Empfänger von diesen Erklärungen Kenntnis genommen hat.